

Merkblatt zur Kriegsgewinnsteuer.

Von

Justizrat Albert Knopf-Berlin.

Zweck des Gesetzes ist, die künftige, in Art und Höhe noch nicht feststehende Besteuerung der Kriegsgewinne durch eine pflichtmäßige Sonderrücklage sicherzustellen.

1. Wer hat die Rücklage zu bilden? A. Aktiengesellschaften. B. Kommanditgesellschaften auf Aktien. C. Gewisse, dem Bergbau gewidmete Vereinigungen. D. Gesellschaften mit beschränkter Haftung. E. Eingetragene Genossenschaften.

2. Was ist als Sonderrücklage einzustellen? 50 pCt. des in einem Kriegsgeschäftsjahre erzielten Mehrgewinnes, letzterer verglichen mit dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinne.

3. Kriegsgeschäftsjahre. Das Geschäftsjahr eines Kaufmanns oder einer Gesellschaft pflegt zwar meist mit dem Kalenderjahre zusammenzufallen, braucht dies aber nicht. Da indessen das ganze Gesetz auf das Bilanzwesen eingestellt ist, mußte der zeitlichen Verschiedenheit der Abschlüsse Rechnung getragen werden. Somit behält jede Gesellschaft ihre statutarische Abrechnungsperiode, und als erstes Kriegsgeschäftsjahr wird dasjenige Geschäftsjahr behandelt, in welches der August 1914 fällt.

Ist eine Gesellschaft erst später errichtet worden, z. B. am 1. Januar 1915, so wird fingiert, daß sie schon im August 1914 bestanden hätte. Wenn daher statutenmäßig das Kalenderjahr als Abrechnungsperiode gilt, so würde das Jahr 1915 für eine solche Gesellschaft als zweites Kriegsgeschäftsjahr anzusehen sein. Dies ist deswegen wichtig, weil drei aufeinander folgende Geschäftsjahre als Kriegsgeschäftsjahre in Frage kommen.

4. Der frühere Geschäftsgewinn. Es sind fünf Geschäftsjahre, den Kriegsgeschäftsjahren vorausgehend, zu betrachten und deren durchschnittliches Ergebnis zu ermitteln. Hierbei wird jedoch das beste und das schlechteste Geschäftsjahr ausgeschieden.

Besteht die Gesellschaft noch nicht fünf Jahre, mindestens aber zwei Jahre, so wird auch hier das durchschnittliche Geschäftsergebnis festgestellt. Bei einjährigem Bestehen wird lediglich das Ergebnis dieses einen Jahres als Vergleichsposten herangezogen.

In allen Fällen wird jedoch ein Durchschnittsgewinn von mindestens 5 pCt. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals angenommen.

Für notleidende Gesellschaften ist es wichtig, zu beachten, daß ein Verlustsaldo aus den früheren durchschnittlichen Geschäftsergebnissen zunächst aus dem Gewinne des Kriegsgeschäftsjahres zu tilgen ist und außerdem noch ein Durchschnittsgewinn von mindestens 5 pCt. des eingezahlten Kapitals in Anrechnung gebracht werden kann.

5. Abschreibungen. Als Geschäftsgewinn ist der in einem Geschäftsjahr erzielte Bilanzgewinn zu betrachten, welcher nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung berechnet worden ist. Abschreibungen sind insoweit zu berücksichtigen, als sie einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen.

Mit dieser Bestimmung soll eine bilanztechnische Vorschrift nur im Rahmen des vorliegenden Gesetzes gegeben sein. Sonach sind die Gesellschaften in der Aufstellung der Bilanzen vollkommen frei, sie haben aber im steuerlichen Interesse Abschreibungen insoweit zu unterlassen, als der dadurch geschaffene Wertausgleich nicht angemessen ist. Sie haben sogar ihre früheren Bilanzen daraufhin nachzuprüfen, ob nicht dort zu geringe Abschreibungen vorgenommen worden sind. Denn zu geringe Abschreibungen in den Friedensbilanzen würden den Geschäftsgewinn dieser Jahre höher erscheinen lassen, als er tatsächlich ist und somit das steuerliche Interesse gefährden, da der Mehrgewinn eines Kriegsgeschäftsjahres in einem solchen Falle entsprechend kleiner in die Erscheinung tritt.

Diese Schädigung steuerlicher Interessen liegt natürlich nicht vor, wenn in früheren Geschäftsjahren Abschreibungen über das notwendige Maß hinaus erfolgt sind, um so mehr aber, wenn solche übermäßigen Abschreibungen in einem Kriegsgeschäftsjahre stattgefunden haben. Um beiden Möglichkeiten (zu geringe Abschreibungen in den Friedensbilanzen und zu hohe Abschreibungen in den Bilanzen der Kriegsgeschäftsjahre) im fiskalischen Interesse gerecht zu werden, heißt es im Gesetz: Abschreibungen sind zu berücksichtigen (nicht: dürfen berücksichtigt werden), so daß gegebenenfalls die Steuerbehörde auf Beseitigung zu hoher oder Ergänzung zu niedriger Abschreibungen hinwirken kann.

6. Die Gewinnverteilung für ein abgelaufenes Kriegsgeschäftsjahr, welche in der weitaus größten Zahl der Fälle bereits stattgefunden hat, hat nicht die Wirkung, daß die Gewinne etwa zurückgezahlt werden müssen. Vielmehr soll die notwendige Sonderrücklage aus den freiwilligen Rückstellungen des betreffenden Jahres gebildet werden. Sind solche Rückstellungen nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorhanden, so wird der Fehlbetrag aus dem Mehrgewinne des nächsten Kriegsgeschäftsjahres für die Sonderrücklage verwendet.

7. Die Sonderrücklage ist der freien Verfügung der Gesellschaften entzogen und muß in Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates angelegt werden. Sie darf daher weder abgetreten werden, noch ist sie Gegenstand einer etwaigen Zwangsvollstreckung.